

GZ: 2023-0.174.027 vom 29. März 2023 (Verfahrenszahl: DSB-D124.4574; nicht rechtskräftig)

[Anmerkung Bearbeiter/in: Namen und Firmen, Rechtsformen und Produktbezeichnungen, Adressen (inkl. URLs, IP- und E-Mail-Adressen), Aktenzahlen (und dergleichen), etc., sowie deren Initialen und Abkürzungen können aus Pseudonymisierungsgründen abgekürzt und/oder verändert sein. Offenkundige Rechtschreib-, Grammatik- und Satzzeichenfehler wurden korrigiert.]

B E S C H E I D

S P R U C H

Die Datenschutzbehörde entscheidet über die Datenschutzbeschwerde von Alois A*** (Beschwerdeführer), vertreten durch B***-Datenschutzvereinigung, vom 13. August 2021 gegen 1. N*** Verlagsgesellschaft m.b.H. (Erstbeschwerdegegner), 2. N*** Medien AG (Zweitbeschwerdegegner) und 3. n***-n*** GmbH (Drittbeschwerdegegner), alle vertreten durch M*** & O*** Rechtsanwaltspartnerschaft, wegen A) Verletzung im Recht auf Geheimhaltung, B) Unrechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, C) Antrag auf Untersagung der relevanten Verarbeitungsvorgänge, D) Anordnung der Löschung der erhobenen Daten und E) Antrag auf Verhängung einer Geldbuße wie folgt:

1. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und es wird festgestellt, dass die Beschwerdegegner B) gegen den Grundsatz der Rechtmäßigkeit gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a iVm Art. 6 Abs. 1 DSGVO verstoßen und den Beschwerdeführer damit auch A) im Recht auf Geheimhaltung gemäß § 1 Abs. 1 DSG verletzt haben, indem diese beim Besuch des Nachrichtenportals www.n***.at zumindest am 12. August 2021 personenbezogene Daten des Beschwerdeführers (diese sind, jedenfalls in Kombination, einzigartige Nutzer-Identifikations-Nummern, IP-Adresse und Browserparameter) unrechtmäßig verarbeitet haben.
2. Betreffend Beschwerdepunkt D) werden die Beschwerdegegner angewiesen, innerhalb einer Frist von vier Wochen ihren Datenbestand dahingehend zu überprüfen, ob die in Sachverhaltsfeststellung C.8. genannten Cookie-Werte (value) und Browserdaten zum aktuellen Zeitpunkt noch verarbeitet werden und, sofern dies bejaht wird, diese Daten unverzüglich bei sonstiger Exekution zu löschen.
3. Die Anträge zu C) (Untersagung der relevanten Verarbeitungsvorgänge) und E) (Antrag auf Verhängung einer Geldbuße) werden zurückgewiesen.

Rechtsgrundlagen: Art. 4 Z 1, Z 2 und Z 11, Art. 6 Abs. 1 lit. a, Art. 7, Art. 51 Abs. 1, Art. 57 Abs. 1 lit. f, Art. 58 Abs. 2 sowie Art. 77 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1; §§ 1 Abs. 1 und Abs. 2, 18 Abs. 1 sowie 24 Abs. 1 und Abs. 5 des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 idgF.

B E G R Ü N D U N G

A. Vorbringen der Parteien und Verfahrensgang

A.1. Mit Eingabe vom 13. August 2021, ergänzt am 2. September 2021, behauptete der Beschwerdeführer eine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung und die Unrechtmäßigkeit der ihn betreffenden Datenverarbeitung. Zusammengefasst wurde vorgebracht, dass der Beschwerdeführer am 12. August 2021 das Nachrichtenportal www.n***.at besucht habe. Er sei mit einer „Cookie-Wall“ konfrontiert worden. Er habe zwischen den Optionen „Mit Werbung weiterlesen“ und „N***.at ***ABO+“ wählen müssen, um Zugriff auf das Nachrichtenportal zu erhalten. Der Beschwerdeführer habe die Option „Mit Werbung weiterlesen“ gewählt und auf „Einverstanden“ geklickt. Als Folge seien seine Daten u.a. für digitale Werbemaßnahmen verwendet worden. Die Kette des Datenhandels sei dem Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der vermeintlichen Einwilligung weder dargelegt worden, noch sei diese überschaubar gewesen. Gegenstand der Einwilligung sei eine unüberschaubare Kette an erstellten Nutzungsprofilen, beginnend mit rund 125 Partnerunternehmen der Beschwerdegegner. Die Einwilligung sei jedoch unwirksam und entspreche nicht den Voraussetzungen der DSGVO. Es werde beantragt, die relevanten Verarbeitungsvorgänge zu untersagen, die Löschung der erhobenen Daten anzuordnen und eine Geldbuße zu verhängen. Darüber hinaus werde beantragt, die Rechtsverletzungen festzustellen. Im Rahmen der Eingabe wurden mehrere Beilagen übermittelt.

A.2. Mit gemeinsamer Stellungnahme vom 13. Dezember 2021 brachten die Beschwerdegegner zusammengefasst vor, dass diese (als „N***-Gruppe“) als gemeinsam Verantwortliche in Bezug auf www.n***.at zu qualifizieren seien. Journalistische Leistungen seien nicht kostenfrei und journalistische Tätigkeit müsse finanziert werden. Es deute nichts darauf hin, dass der Beschwerdeführer am 12. August 2021 die gegenständliche Website besucht habe, somit seien keine Daten des Beschwerdeführers betroffen. Dies sei teils auch aus den übermittelten Beilagen des Beschwerdeführers ersichtlich. In Österreich sei keine Verbandsbeschwerdebefugnis nach der DSGVO vorgesehen. Die Einwilligung sei nach den Vorgaben der DSGVO eingeholt worden und stehe mit der Judikatur der Datenschutzbehörde im Einklang. Im Rahmen der Stellungnahme wurden mehrere Beilagen übermittelt.

A.3. Mit Stellungnahme vom 25. Jänner 2022 brachte der Beschwerdeführer zusammengefasst vor, dass die von den Beschwerdegegnern genannten Anlagen tatsächlich nicht vom Beschwerdeführer erstellt worden seien, sondern von der B***-Datenschutzvereinigung. Die Anlagen seien notwendig, um einzelne Punkte der Beschwerde darzustellen, etwa die Cookie-Wall. Der Beweis für den Besuch und die Betroffenheit des Beschwerdeführers finde sich in Anlage ./07 (HAR-Datei). Ein analoges „Print-Produkt“ könne nicht mit digitalen Informationen verglichen werden. Die unternehmerische Notwendigkeit der

Finanzierung einer Leistung sei keine Rechtfertigung für die Datenverarbeitung. Hinsichtlich der Gültigkeit der Einwilligung wurde das bisherige Vorbringen im Wesentlichen wiederholt. Im Rahmen der Stellungnahme wurden mehrere Beilagen übermittelt.

A.4. Mit gemeinsamer Stellungnahme vom 9. Mai 2022 brachten die Beschwerdegegner zusammengefasst vor, dass dem Zugang zu www.n***.at ohne Abschluss eines ***ABO+-Abos keine Gegenleistung gegenüberstehe. Die Einwilligung sei nur die Voraussetzung, das kostenlose Angebot der auf der Website bereitgestellten journalistischen Leistung in Anspruch nehmen zu können. Es seien keine Daten vorhanden, welchen Wert eine einzelne Einwilligung habe. Der Preis des ***ABO+-Abos sei angemessen. Es sei davon auszugehen, dass mit personalisierter Werbung höhere Entgelte zu erzielen seien, als mit nicht personalisierter Werbung. Es sei aber keine Entscheidung der Beschwerdegegner, da heutzutage knapp 100% personalisierte Werbung angefragt werde. In der Online-Werbung sei kein Geschäftsmodell mehr vorhanden, das man als „nicht personalisiert“ bezeichnen könne. Durch „Frequency Capping“ werde die Anzahl der Anzeigen eines bestimmten Werbeinhalts am Endgerät eines bestimmten Nutzers auf einen bestimmten Wert limitiert. So werde sichergestellt, dass einzelnen Nutzern nicht immer und immer wieder dieselben Inhalte zugespielt werden. Im Rahmen der Stellungnahme wurden mehrere Beilagen übermittelt.

A.5. Mit Stellungnahme vom 7. Juni 2022 brachte der Beschwerdeführer zusammengefasst vor, dass eine Erörterung der finanziellen Fragen im Zusammenhang mit „pay or okay“ notwendig sei. Unabhängig davon, ob es sich um einen zivilrechtlichen Vertrag handle oder nicht, sei die Einwilligung konditional für den Zugang zum Angebot und damit eine „Gegenleistung“. Es sei schwer nachvollziehbar, wie eine vertragliche Bindung (gemeint: das ***ABO+-Abo) eine gleichwertige Alternative zu einer Einwilligung darstellt. Es sei keine Alternative vorhanden, die nicht ebenfalls eine Einwilligung vom Nutzer erzwingt. Eine gelegentliche Ausspielung derselben Werbung sei auch in anderen Medienformaten nicht unüblich. Ebenso sei „Frequency Capping“ ohne personalisierte Systeme möglich. Nur weil ein Geschäftsmodell herrschend sei, sei dies nicht unbedingt legal.

A.6. Mit gemeinsamer Stellungnahme vom 20. Juli 2022 brachten die Beschwerdegegner zusammengefasst vor, dass die seitens der Datenschutzbehörde geforderten Voraussetzungen zur Zulässigkeit von „pay or okay“ (siehe <https://www.dsb.gv.at/download-links/FAQ-zum-Thema-Cookies-und-Datenschutz.html>) vollständig erfüllt worden seien.

A.7. Mit Stellungnahme vom 12. August 2022 brachte der Beschwerdeführer zusammengefasst vor, dass seitens der Beschwerdegegner veranlasst worden sei, das Checkout-Cookie-Banner zu deaktivieren. Dies bedeute, dass entsprechende Datenschutzverletzungen erkannt worden seien. Die RL (EU) 2019/770 führe zu einem

parallelen Schutz und zu keiner Umdeutung der DSGVO. Im Übrigen wurde auf das bisherige Vorbringen verwiesen.

A.8. Mit gemeinsamer Stellungnahme vom 15. September 2022 brachten die Beschwerdegegner zusammengefasst vor, dass der „Checkout-Cookie-Banner“ nicht Verfahrensgegenstand sei. Der Beschwerdeführer habe nicht vorgebracht, mit dem genannten Banner interagiert zu haben. Die Entfernung des „Checkout-Cookie-Banner“ sei am 9. September 2022 erfolgt. Im Rahmen der Stellungnahme wurde weiters eine Liste mit jenen Cookies übermittelt, wenn die Website www.n***.at mit einem „***ABO+-Abo-Account“ verwendet werde. In Der ***ABO+-Version der Website komme es zu keiner Setzung von Drittanbieter-Cookies zu Werbezwecken. Im Übrigen wurde das bisherige Vorbringen im Wesentlichen wiederholt.

A.9. Mit Stellungnahme vom 4. November 2022 brachte der Beschwerdeführer zusammengefasst vor, dass Entgelt und journalistischer Inhalt nicht vergleichbar seien. Ein Verantwortlicher könne nicht einfach die Ablehnung der Einwilligung mit dem Kauf eines (ungewollten) Produkts verknüpfen. Bei „pay or okay“ bestehe auch keine Wahlfreiheit. Die Ausführungen zu den gesetzten Cookies mit einem N*** „***ABO+-Abo-Account“ seien teils auch nicht nachvollziehbar. Im Rahmen der Stellungnahme wurden mehrere Beilagen übermittelt.

A.10. Am 3. Februar 2023 wurde eine mündliche Verhandlung in den Räumlichkeiten der Datenschutzbehörde durchgeführt. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurden die verfahrensgegenständlichen Sachverhalts- und Rechtsfragen erörtert. Die Niederschrift der mündlichen Verhandlung liegt dem Akt bei.

A.11. Mit letzter Stellungnahme vom 10. Februar 2023 brachte der Beschwerdeführer zusammengefasst vor, dass nach Angaben der Beschwerdegegner in Bezug auf www.n***.at eine Einwilligungsrate von 99,36% gegeben sei. Eine unrealistisch hohe Einwilligungsrate sei ein wichtiges Indiz für die fehlende Freiwilligkeit einer Einwilligung. Laut einem Trainings-Video eines Consent-Banner-Anbieters seien nur 3% der Nutzer bereit, „Marketing-Opt-In“ zu geben. Auch in Studien seien ähnliche Zahlen verfügbar. Seitens der Beschwerdegegner sei zudem nicht dargelegt worden, ob zwischen dem Gegenstand der Einwilligung und dem Preis der Verweigerung (das Abo) ein angemessener Gegenwert bestehe. Ausgehend von öffentlich verfügbare Eckzahlen sei von einem unangemessenen Betrag auszugehen. Weiters werde u.a. ein Antrag auf Akteneinsicht zum amtswegigen Prüfverfahren zur GZ: D213.665 gestellt. Im Übrigen wurde das bisherige Vorbringen im Wesentlichen wiederholt. Im Rahmen der Stellungnahme wurde eine Beilage übermittelt.

A.12. Mit letzter Stellungnahme vom 3. März 2023 brachten die Beschwerdegegner zusammengefasst vor, dass die Ausführungen des Beschwerdeführers in Bezug auf die

Einwilligungsrate nicht auf das ***ABO+-Abo übertragbar seien, die Studie gehe von einem anderen Sachverhalt aus. Der Antrag auf Akteneinsicht sei abzuweisen. Im Übrigen wurde das bisherige Vorbringen im Wesentlichen wiederholt.

B. Beschwerdegegenstand

B.1. Ausgehend vom Vorbringen des Beschwerdeführers, insbesondere aufgrund seines (ausdrücklichen) Antrags vom 2. September 2021 und seiner Aussage im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 3. Februar 2023 (S. 15 der Niederschrift), ergibt sich als Beschwerdegegenstand die Frage, ob die Beschwerdegegner den Beschwerdeführer im

A) Recht auf Geheimhaltung gemäß § 1 Abs. 1 DSGVO verletzt und (dadurch auch) gegen den

B) Grundsatz der Rechtmäßigkeit gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a iVm Art. 6 Abs. 1 DSGVO verstoßen haben,

indem beim Besuch des Nachrichtenportals www.n***.at zumindest am 12. August 2021 personenbezogene Daten des Beschwerdeführers (diese sind, jedenfalls in Kombination, einzigartige Nutzer-Identifikations-Nummern, IP-Adresse und Browserparameter) unrechtmäßig verarbeitet wurden.

B.2. Nicht übersehen wird, dass der Beschwerdeführer zudem einen Antrag gestellt hat, eine Verletzung von Art. 8 EU-GRC festzustellen:

Zwar hat der EuGH eine Horizontalwirkung von Rechten nach der EU-GRC nicht ausdrücklich verneint (vgl. das Urteil vom 29. November 2017, C-214/16, Rn 31 ff). Da die DSGVO jedoch unweigerlich mit Art. 8 EU-GRC in Verbindung steht und diesen konkretisiert (vgl. ErwGr 1 DSGVO), impliziert ein Verstoß gegen einen Datenschutzgrundsatz zeitgleich einen Verstoß gegen die EU-GRC und kann mit einer Entscheidung über die Beschwerdepunkte A) und B) das Auslangen gefunden werden.

B.3. Ausdrücklich abzusprechen ist jedoch über die Anträge des Beschwerdeführers im Rahmen seiner Eingabe vom 13. August 2021,

C) die relevanten Verarbeitungsvorgänge zu untersagen,

D) die Löschung der erhobenen Daten anzuordnen und

E) eine Geldbuße zu verhängen.

C. Sachverhaltsfeststellungen

C.1. Mittels Cookies lassen sich Informationen sammeln, die von einer Website generiert und über den Browser eines Internetnutzers gespeichert wurden. Es handelt sich um eine kleine Datei oder Textinformation (in der Regel kleiner als ein Kbyte), die von einer Website über den

Browser eines Internetnutzers auf der Festplatte seines Computers oder mobilen Endgeräts platziert wird.

Ein Cookie erlaubt es der Website, sich an die Aktionen oder Vorlieben des Nutzers zu „erinnern“. Die meisten Webbrowser unterstützen Cookies, aber die Nutzer können ihre Browser so einstellen, dass sie die Cookies abweisen. Sie können die Cookies auch jederzeit löschen.

Websites nutzen Cookies, um Nutzer zu identifizieren, sich die Vorlieben ihrer Kunden zu merken und es den Nutzern zu ermöglichen, Aufgaben abzuschließen, ohne Informationen neu eingeben zu müssen, wenn sie zu einer anderen Seite wechseln oder die Website später erneut besuchen.

Cookies können auch genutzt werden, um anhand des Online-Verhaltens Informationen für gezielte Werbung und Vermarktung zu sammeln. Unternehmen verwenden zum Beispiel Software, um das Nutzerverhalten nachzuverfolgen und persönliche Profile zu erstellen, die es ermöglichen, den Nutzern Werbung zu zeigen, die auf ihre zuvor durchgeführten Suchvorgänge zugeschnitten ist.

Beweiswürdigung C.1.: Die Ausführungen zur grundsätzlichen Funktionsweise von Cookies stammen aus den Schlussanträgen des Generalanwalts in der Rechtssache C-673/17 Rz 36 ff mwN. Da es sich um eine einzelfallunabhängige und allgemeine technische Beschreibung zu den möglichen Funktionen von Cookies handelt, waren diese Ausführungen auf Sachverhaltsebene – und nicht in der rechtlichen Beurteilung – aufzunehmen.

C.2. Die Beschwerdegegner (als Unternehmensgruppe „N****“) betreiben gemeinsam das Online-Nachrichtenportal „N****“. Das Portal kann unter www.n****.at aufgerufen werden.

Auf der genannten Website werden u.a. täglich journalistische Artikel zu diversen Themen online gestellt. Personen, die auf www.n****.at registriert sind, können mit ihrem Nutzerkonto Kommentare unterhalb der jeweiligen Artikel verfassen und mit anderen Personen interagieren. Die Beschwerdegegner beschäftigen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, welche die Kommentare in regelmäßigen Abständen kontrollieren („Moderation“).

Zumindest beim erstmaligen Aufruf der Website www.n****.at (d.h. ohne, dass am Endgerät Browserdaten/Websitedaten zu www.n****.at vorliegen) erscheint ein Fenster („Cookie-Banner“; siehe Screenshot weiter unten). Die Besucher der Website der Beschwerdegegner haben die Möglichkeit, per Mausklick auf die Schaltfläche „EINVERSTANDEN“ (links) oder auf die Schaltfläche „JETZT ABONNIEREN“ (rechts) zu drücken.

Wird die Option „EINVERSTANDEN“ gewählt, so erteilt ein Website-Besucher laut Angabe der Beschwerdegegner eine Einwilligung (Variante 1; siehe Screenshot weiter unten). In weiterer Folge kann der Inhalt der Website der Beschwerdegegner aufgerufen werden.

Wird die Option „JETZT ABONNIEREN“ gewählt, so kann ein kostenpflichtiges „***ABO+-Abo“ abgeschlossen werden (Variante 2). Bei Abschluss eines „***ABO+-Abos“ (EUR 8,- monatlich ab dem zweiten Monat) kann die gesamte Website der Beschwerdegegner benutzt werden.

Die journalistischen Beiträge auf der Website www.n***.at sind immer gleich, dh. der Inhalt hängt nicht davon ab, ob Variante 1 (Einwilligung) oder Variante 2 (Abschluss eines ***ABO+-Abos) ausgewählt wird.

Der Cookie-Banner gestaltete sich zum Zeitpunkt 12. August 2021 wie folgt (Formatierung nicht 1:1 wiedergegeben):

[Anmerkung Bearbeiter/in: die grafische Datei wurde entfernt, da sie nicht pseudonymisiert dargestellt werden kann.]

Der Cookie-Banner gestaltet sich zum Entscheidungszeitpunkt wie folgt (Formatierung nicht 1:1 wiedergegeben):

[Anmerkung Bearbeiter/in: die grafische Datei wurde entfernt, da sie nicht pseudonymisiert dargestellt werden kann.]

*Beweiswürdigung zu C.2.: Die getroffenen Feststellungen beruhen auf der gemeinsamen Stellungnahme der Beschwerdegegner vom 13. Dezember 2021 und sind unstrittig. In der genannten Stellungnahme wurde insbesondere ausgeführt, dass die Website www.n***.at gemeinsam von den Beschwerdegegnern betrieben wird. Die Feststellung zur Gestaltung des „Cookie-Banner“ zum Zeitpunkt 12. August 2021 beruht auf der Eingabe des Beschwerdeführers vom 13. August 2021 (Anlage /02, „Cookie-Wall“). Die Feststellung zur Gestaltung des „Cookie-Banner“ zum aktuellen Zeitpunkt beruht auf einer amtswegigen Recherche der Website www.n***.at (abgefragt am 17. März 2023).*

C.3. Bei Variante 2 waren zum Zeitpunkt 12. August 2021 für den Abschluss eines ***ABO+-Abos folgende Schritte notwendig (Formatierung nicht 1:1 wiedergegeben; die jeweilige Überschrift wurde seitens der Beschwerdegegner verfasst und stellt keine inhaltliche Beurteilung der Datenschutzbehörde dar):

[Anmerkung Bearbeiter/in: die grafischen Dateien wurden entfernt, da sie nicht pseudonymisiert dargestellt werden können.]

Zum Entscheidungszeitpunkt sind für den Abschluss eines ***ABO+-Abos dieselben Schritte notwendig, zwischenzeitig wurde jedoch der am dritten Screenshot ersichtliche „Cookie-Banner“ entfernt.

*Beweiswürdigung zu C.3.: Die getroffenen Feststellungen beruhen auf der gemeinsamen Stellungnahme der Beschwerdegegner (Beilage /5, „Schritte_Abschluss_***ABO+“) vom 9. Mai 2022 und sind unstrittig.*

C.4. Beim Aufruf der Website www.n***.at mit Variante 2, dh. nach Abschluss eines ***ABO+-Abos, werden keine Cookies zu Werbe-, Profiling- oder Analysezwecken gesetzt.

Beweiswürdigung zu C.4.: Die getroffenen Feststellungen beruhen auf der gemeinsamen Stellungnahme der Beschwerdegegner vom 15. September 2022, der darin vorgelegten „Cookie-Tabelle“ und der darin vorgelegten Stellungnahme von Hr. Richard H*** (seitens der Beschwerdegegner bezeichnet als /Beilage. 6, „Schreiben von Richard H*** betreffend ***ABO+-Checkout Website vom 14.9.2022“).

C.5. Die Datenschutzerklärung der Beschwerdegegner in der Fassung 12. August 2021 lautet auszugsweise wie folgt (Formatierung nicht 1:1 wiedergegeben; in Folge werden nur jene Teile unmittelbar wiedergegeben, die aus Sicht der Datenschutzbehörde für den Prüfgegenstand von besonderer Relevanz sind):

„[...] In dieser Cookie-Erklärung informieren wir Sie über unsere Verarbeitungstätigkeiten auf unserer Webseite. So sehen Sie auf einen Blick, welche Cookies wir zu welchen Zwecken auf unserer Webseite setzen und welche Cookies Dritter wir zulassen.

In unserer Datenschutzerklärung finden Sie außerdem Informationen zu den Datenverarbeitungen in unseren unterschiedlichen Produktkategorien.

[...]

Anwendungsbereich und Kontakt

*Diese Cookie-Erklärung gilt für die N*** Verlagsgesellschaft m. b. H., die N*** Medien AG und die n***-n*** GmbH (die „N***-Gruppe“).*

[...]

I. Umgang mit Cookies

Als Onlinemedium führen wir unterschiedliche Datenverarbeitungen auf unserer Webseite durch. Neben unseren eigenen Verarbeitungstätigkeiten sind wir darauf angewiesen, Inhalte Dritter in unsere Webseite einzubinden. Dies tun wir einerseits aus redaktionellen Gründen, und andererseits nutzen wir aus wirtschaftlichen Gründen die Möglichkeit, unsere Webseite Dritten als Werbeplatz zur Verfügung zu stellen.

Wir verarbeiten Ihre Daten selbstverständlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, DSG und TKG 2003). Bevor wir Cookies auf unserer Webseite ausspielen, bitten wir Sie um Ihre Zustimmung. Ihre Zustimmung können Sie auch einfach dadurch ausdrücken, dass Sie unsere Webseite nach Kenntnisnahme unserer Cookie-Information weiternutzen.

Cookies sind Textdateien, die auf dem Computer des Besuchers einer Webseite gespeichert werden können, sofern die Browsereinstellungen des Besuchers dies zulassen. In diese Textdateien können Informationen geschrieben werden, die zu einem späteren Zeitpunkt wieder ausgelesen werden können. Ein Cookie ist an eine bestimmte Domain gebunden und enthält Informationen, die später nur von dieser Domain aus wieder ausgelesen werden können.

*Auch Dritte können die Möglichkeit zum Schreiben von Cookies auf unserer Webseite erhalten. Dies ist technisch möglich, indem die von Ihnen aufgerufene Website (diesfalls n***.at) Funktionalitäten in diese Webseite einbindet, die unter der Domain des Dritten betrieben werden (siehe Punkt V.)*

Alle gängigen Browser ermöglichen die Steuerung des Setzens von Cookies sowie das Einstellen von deren Speicherdauer. Dadurch kann das Setzen von Cookies auf Ihrem Gerät generell unterbunden und die Speicherdauer der Cookies verkürzt werden. Wenn Sie Cookies auf Ihrem Computer kontrollieren wollen, können Sie Ihre Browser-Einstellungen auch so wählen, dass Sie eine Benachrichtigung bekommen, wenn eine Webseite Cookies speichern will. Genauere Informationen hierzu finden Sie im Hilfemenü Ihres Browsers oder unter <http://www.aboutcookies.org>.

*Ihre Zustimmung zur Verwendung von Cookies Dritter können Sie im Privacy Manager am Ende dieser Seite widerrufen. Ihre Zustimmung zur Verwendung von Cookies durch N*** können Sie über den*

untenstehenden Button widerrufen. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass Ihnen das Angebot der Webseite hiernach nur begrenzt zur Verfügung steht. Wenn Sie Ihre Zustimmung widerrufen möchten, klicken Sie bitte auf den untenstehenden Button und rufen danach die Startseite auf.

ZUSTIMMUNG WIDERRUFEN

Bereits gesetzte Cookies können Sie entweder direkt durch manuelle Löschung im entsprechenden Ordner auf Ihrer Festplatte oder durch Löschung über die entsprechende Funktion Ihres Browsers entfernen. Wenn Sie Unterstützung mit dem Widerruf Ihrer Einwilligung zur Nutzung von Cookies benötigen, wenden Sie sich bitte an widerruf@n***.at.

Auf den Webseiten der N*** Verlagsgesellschaft m.b.H. kommen unterschiedliche Cookies aller Arten zum Einsatz sowie vergleichbare Technologien (wie etwa „Local Shared Objects“). Eine Liste aller Cookies, die von der Webseite n***.at und ihren Subdomains verarbeitet werden, finden Sie im [Anhang](#).

Es steht Ihnen selbstverständlich frei, die Nutzung unserer Cookies zuzulassen oder diese zu deaktivieren. Wenn Sie sich jedoch für die Deaktivierung entscheiden, werden Sie leider nicht alle Funktionen unserer Webseite nutzen können.

Als Onlinemedium sind wir nicht von der Notwendigkeit einer Finanzierungsmöglichkeit befreit. Bisher haben wir ausschließlich Werbung als Finanzierungsmodell genutzt. Da wir jedoch wissen, wie wichtig unseren Lesern das Thema Datenschutz ist, haben wir ein Produkt geschaffen, das ohne Werbung und ohne jegliches Datentracking auskommt: n***.at/***ABO+.

[...]

II. Verarbeitete Datenkategorien

Wenn Sie unsere Webseite benutzen, verarbeiten wir in der Regel Ihre IP-Adresse, (falls vorhanden) Ihren N***-User-Account, den Namen und die Version Ihres Webbrowsers, Ihren Webbrowseridentifizierende Cookies, welche Seiten Sie wann genau auf unserer Webseite besuchen (URL, Datum, Uhrzeit) und die Webseite, die Sie vor dem Aufruf unserer Webseite besucht haben. All diese Daten übermittelt uns Ihr Webbrowser beim Aufruf unserer Webseite.

Im Detail sind das die folgenden Daten:

- **Ihre IP-Adresse:** Diese dient der Ermittlung des Landes, von dem aus Sie uns besuchen, um regional unterschiedliche Inhalte anbieten zu können, und auch zur statistischen Auswertung der Besucher nach Land.
- **URL:** Die von Ihnen aufgerufene URL verwenden wir zur Auswertung, wie oft ein bestimmter Artikelaufgerufen wurde.
- **Timestamp:** Der Zeitpunkt des Aufrufs der URL (Datum und Uhrzeit) dient der Einschränkung statistischer Auswertungen auf bestimmte Zeiträume.
- **Referrer-URL:** Das ist die URL jener Seite, von der aus Sie durch Anklicken eines Links zur aktuellen Seite gekommen sind. Diese verwenden wir zur statistischen Auswertung, um zu messen, welche(fremden) Seiten auf eine unserer Seiten verlinken.
- **User-Agent-String:** Dieser repräsentiert den Namen und die Version des benutzten Browsers und dient uns zur Optimierung der Darstellung und Benutzerfreundlichkeit unserer Website.
- **Alle Cookies,** die von n***.at verarbeitet werden (siehe Cookie-Anhang).
- **Server-Logfiles:** In sogenannten Server-Logfiles werden Daten gespeichert, die Ihr Browser automatisch an uns übermittelt. Dies sind: Browsertyp, Browserversion, verwendetes Betriebssystem, Referrer-URL, Hostname des zugreifenden Rechners, Datum und Uhrzeit der Serveranfrage, Ihre IP-Adresse, Inhalte der Cookies von n***.at.

Wir verarbeiten die angegebenen Daten ausschließlich für die untenstehenden Zwecke. Eine Zusammenführung dieser Daten mit anderen Datenquellen wird nicht vorgenommen.

Neben den Daten, die bei Ihrer Nutzung unserer Webseite anfallen, verarbeiten wird auch Daten, die Sie uns selbst durch das Ausfüllen von Kontaktformularen oder durch Registrierung auf unserer Webseite zur Verfügung stellen. Nähere Informationen zu diesen Verarbeitungstätigkeiten finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#).

III. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Im Datenschutz unterscheidet man Cookies, die Ihre Zustimmung erfordern, bevor diese auf Ihrem Endgerät gespeichert werden dürfen, und Cookies, die laut Telekommunikationsgesetz ohne Ihre Zustimmung gespeichert werden dürfen, da diese unbedingt erforderlich sind, damit wir Ihnen unseren Dienst zur Verfügung stellen können. Der überwiegende Teil unserer Cookies sind solche, für die keine

Zustimmung erforderlich ist. Die übrigen Cookies setzen wir selbstverständlich nur, nachdem wir Ihre Zustimmung eingeholt haben.

Die Rechtsgrundlage für das Verwenden von Cookies ist somit entweder Ihre Zustimmung oder die im Telekommunikationsgesetz vorgesehene Ausnahmebestimmung.

Eine detaillierte Übersicht finden Sie im [Cookie-Anhang](#).

IV. Unsere Verarbeitungstätigkeiten auf unserer Webseite

Neben den in der Datenschutzerklärung aufgezählten Verarbeitungstätigkeiten führen wir die folgenden Datenverarbeitungen auf unserer Webseite durch.

Diese Daten werden durch die folgenden Empfänger verarbeitet: durch unsere IT-Dienstleister gemäß der Bindung an unseren Auftrag und Unternehmen der N***-Gruppe.

A. Funktionale Cookies

Cookies werden grundsätzlich dazu verwendet, um zusätzliche Funktionen auf einer Webseite zu ermöglichen. Funktionale Cookies können etwa die Navigation auf unserer Webseite erleichtern, dafür sorgen, dass die Webseite an der Stelle weiterverwendet werden kann, an der man sie zuvor verlassen hat, oder sie können dazu dienen, Ihre Einstellungen zu speichern, wenn Sie unsere Webseite wiederbesuchen. Wir verarbeiten Ihre Daten auf Grundlage des Telekommunikationsgesetzes. Funktionale Cookies sind für die Nutzung unserer Webseite erforderlich. Eine aktuelle Übersicht über unsere funktionalen Cookies finden Sie in unserem [Cookie-Anhang](#).

B. Analyse-Cookies

Wir nutzen Webanalyse-Dienste, um eine Analyse Ihrer Nutzung unserer Webseite zu ermöglichen. Wir verarbeiten Ihre Daten auf Grundlage Ihrer Zustimmung.

Bei den folgenden Datenverarbeitungen handelt es sich um Profiling. Sie können diesen Verarbeitungen jederzeit durch die im Cookie-Anhang zur Verfügung gestellten Opt-out-Möglichkeiten widersprechen.

- **MGUID/BIG:** Wir führen über unseren MGUID-Cookie Webanalysen durch, um unsere User besser kennenzulernen. N*** ist bemüht, den reibungsfreien Betrieb, gute Antwortzeiten im Web, gute Unterstützung der Geräte unserer Leser und nicht zuletzt die laufende Attraktivität unserer Inhalte sicherzustellen. Unsere Werkzeuge dafür sind interne Zähl-, Auswerte- und Diagnosesysteme. Bei dieser Datenverarbeitung handelt es sich um Profiling. Sie können dieser Verarbeitung jederzeit durch die im Cookie-Anhang zur Verfügung gestellte Opt-out-Möglichkeit widersprechen.
- **4t*** Analytics:** Außerdem nutzen wir 4t*** (4t*** LLC, **** **street, ***) als Webanalyse-Dienstleister. Wir setzen 4t*** Analytics ausschließlich mit aktivierter IP-Anonymisierung ein. Das bedeutet, die IP-Adresse lässt keine Rückschlüsse auf Sie als User zu. 4t*** hält eine Privacy-Shield-Zertifizierung und garantiert dadurch ein der Europäischen Union angepasstes Datenschutzniveau. Im Fall von 4t*** Analytics werden die durch die eingesetzten Cookies erzeugten Informationen auf die Server von 4t*** in den USA übertragen und dort gespeichert. 4t*** verwendet diese Informationen, um die Website-Nutzung unserer User für uns auszuwerten. Bei dieser Datenverarbeitung handelt es sich um Profiling. Sie können dieser Verarbeitung jederzeit durch die im [Cookie-Anhang](#) zur Verfügung gestellte Opt-out-Möglichkeit widersprechen. Informieren Sie sich näher in der [Datenschutzerklärung von 4t***](#).
- **Cookie***:** Wir nutzen Cookie***, um die Bedürfnisse unserer Nutzer besser zu verstehen und das Angebot auf dieser Webseite zu optimieren. Mithilfe der Technologie von Cookie*** bekommen wir ein besseres Verständnis von den Erfahrungen unserer Nutzer (z.B. wieviel Zeit unsere Nutzer auf welchen Seiten verbringen oder welche Links sie anklicken). Das hilft uns, unser Angebot am Feedback unserer Nutzer auszurichten. Cookie*** arbeitet mit Cookies und anderen Technologien, um Informationen über Ihre Endgeräte zu sammeln (Bildschirmgröße, Gerätetyp, verwendeter Browser). Ihre IP Adresse wird nur in anonymisierter Form verarbeitet. Cookie*** speichert diese Informationen in einem pseudonymisierten Nutzerprofil. Die Informationen werden weder von Cookie*** noch von uns zur Identifizierung einzelner Nutzer verwendet oder mit weiteren Daten übereinzelne Nutzer zusammengeführt. Bei dieser Datenverarbeitung handelt es sich um Profiling. Sie können dieser Verarbeitung jederzeit durch die im [Cookie-Anhang](#) zur Verfügung gestellte Opt-out-Möglichkeit widersprechen. Informieren Sie sich näher in der [Datenschutzerklärung von Cookie***](#).

[...]

C. Werbe-Cookies

Wir nutzen aus wirtschaftlichen Gründen die Möglichkeit, unsere Webseite Dritten als Werbeplatz zur Verfügung zu stellen. Wir verarbeiten Ihre Daten auf Grundlage Ihrer Zustimmung.

Bei den folgenden Datenverarbeitungen handelt es sich um Profiling. Sie können diesen Verarbeitungen jederzeit durch die im Cookie-Anhang zur Verfügung gestellten Opt-out-Möglichkeiten widersprechen.

- **4t*** Key***words:** Wir nutzen 4t*** (4t*** LLC, **** **street, ***) als Werbesystemdienstleister. 4t*** hält eine Privacy-Shield-Zertifizierung und garantiert dadurch ein der Europäischen Union angepasstes Datenschutzniveau. Im Fall von 4t*** Key***words werden die durch die eingesetzten Cookies erzeugten Informationen auf die Server von 4t*** in den USA übertragen und dort gespeichert. Durch diese Informationen können wir feststellen, ob ein User durch eine 4t***-Suche auf unsere Webseite gelangt ist. Bei dieser Datenverarbeitung handelt es sich um Profiling. Sie können dieser Verarbeitung jederzeit durch die im Cookie-Anhang zur Verfügung gestellte Opt-out-Möglichkeit widersprechen. Informieren Sie sich näher in der Datenschutzerklärung von 4t***.
- *****Add.eg:** Um eine Steuerung der Onlinewerbung nach soziodemografischen Kriterien und Produktinteressen möglich zu machen, verwenden wir Predictive Behavioral Targeting. Predictive Behavioral Targeting ist ein Verfahren, bei dem Daten aus dem Surfverhalten unserer User mit den Informationen aus Umfragen bei einigen wenigen Usern kombiniert werden. Die ausgefüllten Fragebögen werden in keinem Zusammenhang mit der ausfüllenden Person gespeichert, sondern für die Erstellung von sogenannten Lookalike-Profilen verwendet. Es kommt zu keiner Reidentifizierung natürlicher Personen, sondern zu einer Hochrechnung mittels Wahrscheinlichkeiten. Die Lookalike-Profile werden in von ***Add.eg in unserem Auftrag gesetzten Cookies auf Ihrem Endgerät gespeichert. Beim Ausliefern der Werbung auf unserer Webseite können so bestimmte in dem Cookie auf Ihrem Endgerät abgelegte Eigenschaften getargetet werden. Bei dieser Datenverarbeitung handelt es sich um Profiling. Sie können dieser Verarbeitung jederzeit durch die im Cookie-Anhang zur Verfügung gestellte Opt-out-Möglichkeit widersprechen. Informieren Sie sich näher in der Datenschutzerklärung von ***Add.eg.
- *****more:** Wir nutzen ***more als Dienstleister zur Auslieferung von Werbung auf n***.at. Über ***more können auch Anzeigen über unsere gesamte Webseite geschaltet werden. Außerdem führen wir über unseren Dienstleister ***more auch Frequency-Capping durch. Hiermit werden die Häufigkeit der Anzeige der ***Add.eg-Umfrage und die Häufigkeit der ausgespielten Werbeanzeige gesteuert. Informieren Sie sich näher in der Datenschutzerklärung von ***more.

Eine aktuelle Übersicht über unsere Werbe-Cookies sowie Ihre Widerrufsmöglichkeiten finden Sie in unserem Cookie-Anhang.

V. Verarbeitungstätigkeiten Dritter auf unserer Webseite

Als Onlinemedium sind wir darauf angewiesen, Inhalte Dritter in unsere Webseite einzubinden. Dies tun wir einerseits aus redaktionellen Gründen durch das Einbinden von Inhalten, die unsere Berichterstattung unterstützen oder einen Service für unsere Kunden darstellen, und auch durch das Einbinden von Social-Media-Plug-ins, um das Teilen unserer redaktionellen Beiträge und Forenbeiträge auf Social-Media-Plattformen zu ermöglichen. Andererseits nutzen wir aus wirtschaftlichen Gründen die Möglichkeit, unsere Webseite Dritten als Werbeplatz zur Verfügung zu stellen.

Wenn Dritte Ihre Daten auf unserer Webseite verarbeiten, liegt die Verantwortung für die datenschutzrechtliche Konformität bei den jeweiligen Dritten. Wir informieren Sie im Folgenden so umfassend es uns möglich ist über diese Verarbeitungstätigkeiten. Bitte melden Sie uns mögliche Verstöße unter datenschutz@n***.at.

Als Onlinemedium sind wir nicht von der Notwendigkeit einer Finanzierungsmöglichkeit befreit. Bisher haben wir ausschließlich Werbung als Finanzierungsmodell genutzt. Da wir jedoch wissen, wie wichtig Datenschutz unseren Lesern ist, haben wir ein Produkt geschaffen, das ohne Werbung und ohne jegliches Datentracking auskommt: n***.at/***ABO+. Jegliche Skripte von Drittanbietern, alle Social-Media-Plug-ins und alle Datenverarbeitungen, die nicht aus technischen Gründen zwingend für den Betrieb der Webseite notwendig sind, wurden bei dieser Version unserer Webseite ausgebaut. Auch als ***ABO+-Kunde können Sie diese Inhalte selbstverständlich nach Bedarf freischalten.

Sie finden eine detaillierte Auflistung der Dritten, die auf unserer Webseite Datenverarbeitungen durchführen, in unserem Anhang „Verarbeitungstätigkeiten Dritter“ Dort verweisen wir auch auf deren Datenschutzerklärungen, in denen Sie sich näher informieren können.

A. Inhalte Dritter („Embeds“)

Wir binden vor allem aus redaktionellen Gründen Inhalte Dritter in unsere Webseite ein. Eine aktuelle Übersicht der eingebundenen Inhalte finden Sie in unserem Anhang „Verarbeitungstätigkeiten Dritter“.

B. Social-Media-Plug-ins

Wir binden alle gängigen Social-Media-Plattformen in unsere Webseite ein, um Ihnen die Möglichkeit zu bieten, unsere redaktionellen Inhalte auch in sozialen Netzwerken zu teilen.

Die Social-Media-Plug-ins, die sich am Anfang und am Ende eines Artikeltextes befinden, rufen ausschließlich bei Klick die entsprechende Funktion auf und stellen somit erst dann eine Verbindung mit der jeweiligen Social-Media-Plattform her. Wir weisen darauf hin, dass wir als Webseitenbetreiber keine Kenntnis vom vollständigen Inhalt der übermittelten Daten sowie deren Nutzung durch die jeweilige Social-Media-Plattform haben. Wenn Sie Social-Media-Plug-ins anklicken, während Sie in Ihrem Social-Media-Account eingeloggt sind, können Sie die Inhalte unserer Seiten auf Ihrem Social-Media-Account verlinken. Dadurch kann die Social-Media-Plattform den Besuch unserer Seiten Ihrem Account zuordnen. Wenn Sie das nicht wünschen, loggen Sie sich bitte aus Ihrem Social-Media-Account aus.

Eine aktuelle Übersicht unser Social-Media-Plug-ins finden Sie in unserem Anhang „Verarbeitungstätigkeiten Dritter“.

C. Digital Advertising

Wenn wir Dritten Werbeplätze auf unserer Webseite zur Verfügung stellen, geben wir diesen die Möglichkeit, ihre Werbeeinhalte mittels sogenannter Tags einzubinden. Im Digital Advertising haben sich zwei Werbemethoden etabliert: Entweder wird ein bestimmter Tag an einem bei uns gebuchten Werbeplatz eingebunden (sogenannte Tag-in-Tag-Werbung) oder die Werbenden ersteigern über ein automatisiertes Verfahren einen Werbeplatz auf unserer Webseite, auf dem sie ihre Tags einbinden (sogenannte programmatische Werbung). Über die eingebundenen Tags können von den Dritten auch Cookies auf Ihrem Endgerät gesetzt werden.

Im Anhang „Verarbeitungstätigkeiten Dritter“ können Sie sich einen aktuellen Überblick über all unsere Kooperationspartner verschaffen.

[...]

Anhang — Verarbeitungstätigkeiten Dritter

A. Inhalte Dritter („Embeds“)

- *Web***music***: Datenschutzerklärung Web***music****
- *Foto***message***: Datenschutzerklärung Foto***message****
- *Movie***: Datenschutzerklärung Movie****
- *Dataembed***: Datenschutzerklärung Datawrapper*
- *Tell***: Datenschutzerklärung Tell****
- ****mapserv: Datenschutzerklärung ***mapserv*
- *count***.com: Datenschutzerklärung Count****
- *Ch*** Informatik GmbH (Brutto-Netto-Rechner)*
- *VideoHost***: Datenschutzerklärung VideoHost****
- *Game***: Datenschutzerklärung Game****
- *I***discussion.org: Datenschutzerklärung "Österreich **** "*
- *syncr***.org: Datenschutzerklärung syncr****
- *puz***.com: Datenschutzerklärung Puz****
- *tages****: Datenschutzerklärung tages*****
- *J***: Datenschutzerklärung J****

B. Social-Media-Plug-ins

- Old***: Datenschutzerklärung Old***
- ***dog: Datenschutzerklärung ***dog
- 4t***: Datenschutzerklärung 4t***

C. Tag-in-Tag-Werbung

Tag-in-Tag bezeichnet jene Art der Werbeschaltung, bei der nicht das Werbemittel des werbenden Kunden physisch in Form einer Datei an das Medienunternehmen übermittelt wird, sondern stattdessen ein Script oder ein clientseitiger Aufruf von Inhalten eines Servers, der sich nicht im Einflussbereich des Medienunternehmens befindet, gestartet wird.

Wir schließen mit all unseren Geschäftspartnern Kooperationsverträge, in denen wir sie auf ihre datenschutzrechtlichen Pflichten hinweisen und die Einbindung potenziell schädlicher Tags auf unserer Webseite untersagen. Bitte melden Sie uns mögliche Verstöße unter datenschutz@n***.at.

Unsere Tag-in-Tag-Kooperationspartner:

- U***Group OG: Datenschutzerklärung
- Medien***, Medienplanung und -einkauf GesmbH: Datenschutzerklärung
- Marken***GmbH: Datenschutzerklärung
- Adver*** Media Austria GmbH: Datenschutzerklärung
- L*** Media GmbH: Datenschutzerklärung
- Z*** Werbemittlung GmbH: Datenschutzerklärung
- V*** & Q***Werbeagentur GmbH: Datenschutzerklärung
- T***com Mediaagentur GmbH: Datenschutzerklärung
- R***vertrieb OHG: Datenschutzerklärung
- YYYY*** KG: Datenschutzerklärung
- ***Beratung GmbH: Datenschutzerklärung
- I***medien GmbH: Datenschutzerklärung
- Mediasch*** GmbH: Datenschutzerklärung
- Sonnen*** Media GesmbH: Datenschutzerklärung
- 1*** Online Handel GmbH: Datenschutzerklärung
- G***g*** technology GmbH: Datenschutzerklärung
- E*** GmbH: Datenschutzerklärung
- Web***grid GmbH: Datenschutzerklärung
- *** mediendienst: Datenschutzerklärung
- Medien***calc OGes: Datenschutzerklärung
- Ü*** GmbH: Datenschutzerklärung
- F***haus GmbH: Datenschutzerklärung

D. Programmatische Werbung

Programmatische Werbung besteht in der Zurverfügungstellung eines Werbeplatzes auf unserer Webseite durch Einbindung eines Tags durch ein programmatisches Werbenetzwerk. Im Rahmen der programmatischen Werbung wird dieser Werbeplatz über das programmatische Werbenetzwerk als Vermittler versteigert. Der Werbende, der sich einen Werbeplatz im Netzwerk ersteigert, hat so auch die Möglichkeit, Cookies auf Ihrem Endgerät zu setzen. Der Werbende entscheidet über die Verwendung der Cookies und über die durch ihn verarbeiteten Daten. Daher trägt er die Verantwortung für die datenschutzrechtliche Konformität der Datenverarbeitung.

Wir schließen mit all unseren Geschäftspartnern Verträge, in denen wir sie auf ihre datenschutzrechtlichen Pflichten hinweisen. Bei der Auswahl unserer programmatischen Kooperationspartner achten wir darauf, dass diese ihre datenschutzrechtlichen Pflichten wahrnehmen. Bitte melden Sie uns mögliche Verstöße unter datenschutz@n***.at.

Unsere programmatischen Kooperationspartner:

- ***lab: Datenschutzerklärung ***lab
- digital better****: Datenschutzerklärung digital better****
- 4t*** Ad Exchange: Datenschutzerklärung 4t*** Ad Exchange
- U***ad: Datenschutzerklärung U***ad

- Tever***: Datenschutzerklärung Tever***

[...]"

Die vollständige Datenschutzerklärung der Beschwerdegegner in der Fassung 12. August 2021 (Eingabe des Beschwerdeführers vom 13. August 2021, Beilage ./03, „Datenschutzerklärung“) sowie in der Fassung 9. Mai 2022 (Stellungnahme der Beschwerdegegner vom 9. Mai 2022, Beilage ./06, „Datenschutzerklärung“) wird den Sachverhaltsfeststellungen zugrunde gelegt.

Beweiswürdigung zu C.5.: Die getroffenen Feststellungen beruhen auf der Eingabe des Beschwerdeführers vom 13. August 2021 sowie auf der gemeinsamen Stellungnahme der Beschwerdegegner vom 9. Mai 2022 und sind unstrittig. Die Datenschutzerklärung liegt dem Akt (in der jeweiligen Fassung) bei und ist allen Beteiligten bekannt.

C.6.: Sofern nach erteilter Zustimmung unter https://www.n***.at/datenschutz der Button „ZUSTIMMUNG WIDERRUFEN“ geklickt wird und die Website der Beschwerdegegner nicht mit einem ***ABO+-Abo-Account betreten wurde, erscheint in Folge wiederum der unter C.2. dargestellte „Cookie-Banner“. Nachdem die Zustimmung widerrufen wurde, muss daher wieder eine der in C.2. genannten Varianten ausgewählt werden.

Die Möglichkeit zum Widerruf der Zustimmung gestaltet sich konkret wie folgt (Formatierung nicht 1:1 wiedergegeben):

[Anmerkung Bearbeiter/in: die grafische Datei wurde entfernt, da sie nicht pseudonymisiert dargestellt werden kann.]

*Beweiswürdigung zu C.6.: Die Feststellung beruht auf einer amtswegigen Recherche der Website www.n***.at (abgefragt am 17. März 2023).*

C.7. Der Beschwerdeführer besuchte zumindest am 12. August 2021 die Website www.n***.at und hat Variante 1 („EINVERSTANDEN“) ausgewählt.

Zum Aufruf der Website www.n***.at verwendete der Beschwerdeführer ein Endgerät (Laptop), das seitens B***-Datenschutzvereinigung zur Verfügung gestellt wurde. Das Endgerät war mit einem Passwort geschützt, welches der Beschwerdeführer ausgewählt hat. Der Beschwerdeführer hat das Endgerät auch zu privaten Zwecken verwendet. Das Endgerät wurde von keinen anderen Personen verwendet.

Beweiswürdigung zu C.7.: Die getroffenen Feststellungen beruhen auf der übereinstimmenden Eingabe des Beschwerdeführers vom 13. August 2021 und seiner Aussage im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 3. Februar 2023 (S. 3 und S. 5 der Niederschrift). Der

Beschwerdeführer machte einen glaubwürdigen Eindruck auf die Datenschutzbehörde und es bestehen keine Anhaltspunkte, sein Vorbringen in Zweifel zu ziehen.

C.8. Anlässlich des Besuchs des Beschwerdeführers unter www.n***.at wurden, als Folge der Auswahl von Variante 1 („EINVERSTANDEN“), zumindest am 12. August 2021 die folgenden Transaktionen durchgeführt sowie u.a. die folgenden Cookies am Endgerät des Beschwerdeführers gesetzt (Auszug aus der Eingabe des Beschwerdeführers vom 13. August 2021, Beilage ./7, „HAR-Datei“):

Cookie-Bezeichnung bzw. Anwendung	Wert („value“)	Beschreibung
_ga	GA1.2.*453*59*5.*XYZ	4t***-Analytics Cookie, wird verwendet um User zu unterscheiden. 4t*** stellt hier als niedrigste jährliche Speicherdauer 2 Jahre zur Verfügung. Die Speicherdauer erklärt sich aus dem Interesse, Jahresvergleiche bezüglich der Webanalyse durchführen zu können.
_gid	GA1.2.*583*93*1.*XYZ	4t***-Analytics Cookie, wird verwendet, um User zu unterscheiden.
MGUID	GUID=136u2zop-999*-*3*7-p421-*XYZ	Enthält einen GUID d.h. einen eindeutigen Identifier, der dazu dient das Endgerät bei folgenden Aufrufen wiederzuerkennen. [...] Dadurch ist z.B. ein Verlauf der

		aufgerufenen Adressen während eines Besuchs bzw. ein weiterer Besuch, innerhalb der Lebensdauer des Cookies, rekonstruierbar.
IDE	K*e***kfdresd***oerep M*t***38**iw***BqHRE*XYZ	Das Cookie "IDE gehört nicht zu 4t*** und wird für Anzeigenvorgaben für Websites verwendet. Es wird in Browsern unter der Domain 4t***.net gespeichert. Andere 4t***-Produkte wie VideoHost*** nutzen diese Cookies möglicherweise ebenfalls zur Auswahl relevanterer Werbung.
4t*** (Invisible) reCAPTCHA	URL: "https://at.staticfiles.at/js/recaptcha- **XYZ	Wir verwenden auf unserem Internetauftritt "4t*** (Invisible) reCAPTCHA", einen Dienst der 4t***Inc., **** ***street, ***, USA (nachfolgend bezeichnet als: "4t***"). 4t*** (Invisible) reCAPTCHA verarbeitet Informationen über Ihr Nutzerverhalten auf unserem Internetauftritt.

4t***_nid	p**kReeeW*4****grewET 7**XYZ	4t*** verwendet das Cookie wie das NID, um Werbung in 4t***-Produkten wie der 4t***-Suche individuell anzupassen. Das NID-Cookie enthält eine eindeutige ID, über die 4t*** Ihre bevorzugten Einstellungen und andere Informationen speichert.
-----------	-------------------------------------	--

Die IP-Adresse des Beschwerdeführers, die zur jeweiligen Domain gehörigen Cookie-Werte sowie Browsermetadaten wurden im Rahmen des Besuchs an unterschiedliche Domains übermittelt, wie z.B. 4t***.net (4t***), old***.com (Old***), ***project.com (***project), u***ad.com (U***ad), ***more.com (***more) oder ***control.net (***control).

Die Browserdaten des Beschwerdeführers stellten sich zumindest am 12. August 2021 wie folgt dar:

Mozilla/5.0 (Windows NT 10.0; Win64; x64) XYZ*** (KHTML, like Gecko) Chrome/123XYZ***Safari/537.36

Der Inhalt der angeführten Beilage ./7, „HAR-Datei“, wird den Sachverhaltsfeststellungen zugrunde gelegt. In der angeführten „HAR-Datei“ sind alle gesetzten Cookies bzw. verwendeten Anwendungen sowie die Transaktionen vollständig aufgezählt.

Beweiswürdigung C.8.: Die getroffenen Feststellungen zu den Transaktionen beruhen auf der Eingabe des Beschwerdeführers vom 13. August 2021 und der darin vorgelegten Beilage ./7, „HAR-Datei“. Bei einer HAR-Datei handelt es sich um ein Archivformat für HTTP-Transaktionen. Die HAR-Datei wurde seitens der Datenschutzbehörde überprüft. Das Vorbringen des Beschwerdeführers stimmt mit den darin enthaltenen Archivdaten überein. Die vorgelegte HAR-Datei (bzw. deren Inhalt) ist den Parteien bekannt. Die getroffenen Feststellungen zur Beschreibung und Funktionsweise der jeweiligen Cookies beruhen auf der

Datenschutzerklärung der Beschwerdegegnerin in der Fassung 12. August 2021, die der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Eingabe vom 13. August 2021 vorgelegt hat.

D. In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

D.1. Zur Zuständigkeit der Datenschutzbehörde

a) Verhältnis DSGVO und TKG 2021

Verarbeitungsvorgänge eines Sachverhalts können sowohl den Bestimmungen der Richtlinie 2002/58/EG idGF. (e-Datenschutz-RL) bzw. dem TKG 2021, als auch der DSGVO unterliegen. Während das Setzen oder Auslesen von Cookies nach den Vorgaben von Art. 5 Abs. 3 der e-Datenschutz-RL zu beurteilen ist, fällt die darauffolgende Datenverarbeitung in den Anwendungsbereich der DSGVO (vgl. Stellungnahme 5/2019 des EDSA zum Zusammenspiel zwischen der e-Datenschutz-Richtlinie und der DSGVO, insbesondere in Bezug auf die Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse von Datenschutzbehörden Rz 30; Leitlinien 01/2020 des EDSA zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit vernetzten Fahrzeugen und mobilitätsbezogenen Anwendungen Version 2.0 Rz 15 sowie Rz 53).

Dies entspricht auch der Rechtsauffassung des EuGH im Fall *Fashion ID*. Dieser ging davon aus, dass als Folge der Implementierung eines Social Plugin auf einer Website (dies fällt in den Anwendungsbereich der e-Datenschutz-RL) die Übermittlung der Daten des Websitebesuchers an Facebook Ireland Limited sowie die darauffolgende Datenverarbeitung in den Anwendungsbereich der (damaligen) Richtlinie 95/46 DSGVO fällt (vgl. das Urteil des EuGH vom 29. Juli 2019, C-40/17, Rz 26 und insbesondere Rz 85).

Die Zuständigkeit der Datenschutzbehörde ist somit nicht ausgeschlossen, da als Folge des Setzens oder Auslesens von Cookies eine Datenübermittlung (zumindest IP-Adresse, Browserdaten und Cookie-Werte, siehe Sachverhaltsfeststellung C.8.) stattgefunden hat.

Die Frage, ob es sich bei diesen Daten um personenbezogene Daten nach Art. 4 Z 1 DSGVO handelt, wird an späterer Stelle behandelt.

b) Zur Anwendbarkeit von § 9 Abs. 1 DSG („Medienprivileg“)

Soweit sich die Beschwerdegegner auf die Anwendbarkeit von § 9 Abs. 1 DSG berufen, ist Ihnen Folgendes entgegenzuhalten:

Der nationale Gesetzgeber beschränkt das sogenannte Medienprivileg nach Art. 85 DSGVO iVm § 9 Abs. 1 DSG, indem das Privileg nur Medienunternehmen oder Mediendiensten zugänglich ist, sofern personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken durch Medieninhaber, Herausgeber und Medienmitarbeiter oder Arbeitnehmer eines

Medienunternehmens oder Mediendienstes verarbeitet werden. (vgl. den Bescheid der DSB vom 21. April 2020, GZ: 2020-0.239.741).

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten für journalistische Zwecke liegt nach dem Verständnis des EuGH vor, wenn die Verarbeitung ausschließlich das Ziel hat, Informationen, Meinungen oder Ideen in der Öffentlichkeit zu verbreiten (vgl. das Urteil des EuGH vom 16. Dezember 2008, C-73/07 Rz 62).

Inwiefern die beschwerdegegenständlichen Verarbeitungsvorgänge einen „journalistischen Zweck“ iSd Judikatur des EuGH verfolgen, ist nicht ersichtlich und wurde auch nicht nachvollziehbar dargelegt.

Nach Judikatur des BVwG unterliegen Cookies zum Auspielen personalisierter Werbung auf einer Website eines Medienunternehmens oder die Verwaltung einer Datenbank durch ein Medienunternehmen zum Zweck des Versands von Printwerbung nicht dem Medienprivileg, selbst wenn diese Vorgänge der Finanzierung des Mediums dienen (vgl. das Erkenntnis des BVwG vom 12. März 2019, GZ: W214 2223400-1; vgl. ferner Frage 5 der FAQ der Datenschutzbehörde, abrufbar unter <https://www.dsb.gv.at/download-links/FAQ-zum-Thema-Cookies-und-Datenschutz.html>).

Auch die anderen, beschwerdegegenständlichen Verarbeitungsvorgänge haben nicht ausschließlich das Ziel, „Informationen, Meinungen oder Ideen in der Öffentlichkeit zu verbreiten“. Im Zusammenhang mit der Einbindung von Social Media Plugins führen die Beschwerdegegner sogar selbst aus, dass sie als Websitebetreiber „[...] keine Kenntnis vom vollständigen Inhalt der übermittelten Daten sowie deren Nutzung durch die jeweilige Social-Media-Plattform haben“ (vgl. die Datenschutzerklärung der Beschwerdegegner in der Fassung 12. August 2021, S. 17).

Wenn die Beschwerdegegner einräumen, dass Inhalt und Zweck der übermittelten Daten (jedenfalls zum Teil) unklar sind, so kann nicht zeitgleich argumentiert werden, dass diese Daten ausschließlich zu journalistischen Zwecken verarbeitet werden.

Da die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 DSGVO nicht erfüllt sind, kommt das Medienprivileg für die beschwerdegegenständliche Datenverarbeitung nicht zur Anwendung.

Auf das (zwischenzeitig) ergangene Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 14. Dezember 2022 zur Zl. G 287/2022-16, G 288/2022-14, mit dem § 9 Abs. 1 DSGVO als verfassungswidrig aufgehoben wurde, ist nicht einzugehen, da die Aufhebung erst mit 30. Juni 2024 in Kraft tritt.

c) Feststellungskompetenz

Wie aus dem Beschwerdegegenstand ersichtlich (siehe Punkt B.1), wurde die Feststellung einer Rechtsverletzung, die in der Vergangenheit liegt, beantragt.

Nach Judikatur des VwGH und des BVwG kommt der Datenschutzbehörde eine Feststellungskompetenz im Hinblick auf Verletzungen des Rechts auf Geheimhaltung in Beschwerdeverfahren zu (so ausdrücklich das Erkenntnis des BVwG vom 20. Mai 2021, Zl. W214 222 6349-1/12E; implizit das Erkenntnis des VwGH vom 23. Februar 2021, Ra 2019/04/0054, worin sich dieser mit der Feststellung einer in der Vergangenheit liegenden Geheimhaltungspflichtverletzung auseinandergesetzt hat, ohne die Unzuständigkeit der belangten Behörde aufzugreifen).

Es bestehen keine sachlichen Gründe, die Feststellungskompetenz gemäß Art. 58 Abs. 6 DSGVO iVm § 24 Abs. 2 Z 5 und Abs. 5 DSG nicht auch für die Feststellung einer Verletzung von Art. 5 Abs. 1 lit. a iVm Art. 6 Abs. 1 der Verordnung heranzuziehen, da auch im gegenständlichen Fall u.a. eine in der Vergangenheit liegende Rechtsverletzung – moniert wird und das Beschwerderecht gemäß § 24 Abs. 1 DSG – ebenso wie Art. 77 Abs. 1 DSGVO – allgemein an einen Verstoß gegen die DSGVO anknüpft und ein Verstoß gegen die Art. 5 und 6 DSGVO einen Verstoß gegen das Grundrecht auf Geheimhaltung nach § 1 Abs. 1 DSG impliziert (siehe dazu § 4 Abs. 1 DSG).

Wenn der Spruch eines Bescheids in einem Beschwerdeverfahren nämlich ausschließlich Anweisungen nach Art. 58 Abs. 2 DSGVO enthalten könnte, wäre im Ergebnis kein Raum für § 24 Abs. 2 Z 5 und Abs. 5 DSG.

Somit ist die Feststellungskompetenz der Datenschutzbehörde im gegenständlichen Beschwerdeverfahren gegeben.

d) Zwischenergebnis

Die Datenschutzbehörde ist für die Behandlung der gegenständlichen Beschwerde zuständig und befugt, Feststellungen über die Unrechtmäßigkeit der Datenverarbeitung zu treffen.

D.2. Verarbeitung personenbezogener Daten

a) Zu Art. 4 Z 1 DSGVO

Die Datenschutzbehörde hat im Fall *Google Analytics* – im Einklang mit der Judikatur des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) – bereits ausgesprochen, dass Cookies, die einen einzigartigen, zufallsgenerierten Wert (random number) beinhalten und die mit dem Zweck gesetzt werden, Personen zu individualisieren und auszusondern, die Definition des Art. 4 Z 1 DSGVO erfüllen. Insbesondere kann nie ausgeschlossen werden, dass die Cookie-Werte und die IP-Adresse des Endgeräts einer Person an irgendeiner Stelle der Verarbeitungskette mit Zusatzinformationen verknüpft werden, z.B. wenn sich die betroffene Person auf einer Website mit ihrer Email-Adresse oder dem Klarnamen registriert, oder durch eine Verknüpfung durch ein soziales Netzwerk (vgl. zur näheren Begründung den Bescheid vom 22. April 2022, GZ: 2022-0.298.191, abrufbar unter <https://www.dsb.gv.at/download->

[links/bekanntmachungen.html](#); vgl. zur Einordnung von zB. Google Analytics Cookies als personenbezogene Daten auch die Entscheidung des EDSB gegen das Europäische Parlament vom 5. Jänner 2022, GZ: 2020-1013, S. 13).

Diese Rechtsauffassung der Datenschutzbehörde wurde durch das BVwG bestätigt (vgl. das mündlich verkündete Erkenntnis zur GZ: W137 2254817-1/41Z; eine schriftliche Ausfertigung ist aktuell noch ausstehend; die darin enthaltenen rechtlichen Ausführungen sind den Parteienvertretern jedoch bekannt).

Diese Überlegungen können auch auf den konkreten Fall umgelegt werden:

Wie in Sachverhaltsfeststellung zu C.8. festgestellt, kam es anlässlich des Besuchs des Beschwerdeführers auf der Website [www.n***.at](#) zur Übermittlung der IP-Adresse des Beschwerdeführers, von Browserdaten und einzigartigen, in Cookies enthaltenen Nutzer-Identifikationsnummern an unterschiedlichste Server von mehreren Unternehmen, wie z.B. Old*** und 4t***.

Im gegenständlichen Fall haben die Beschwerdegegner – entgegen den Vorgaben von Art. 5 Abs. 2, Art. 24 Abs. 1 sowie Art. 25 Abs. 1 DSGVO, der bereits an einem Zeitpunkt vor Beginn der Datenverarbeitung anknüpft – keinen Nachweis erbracht, dass technische Schutzmaßnahmen implementiert wurden, um eine Verknüpfung dieser Daten mit weiteren Zusatzinformationen zu verhindern (vgl. zu den Rechenschafts- und Compliancepflichten eines Verantwortlichen das Urteil des EuGH vom 27. Oktober 2022, C-129/21 Rz 81).

Nicht erforderlich ist es, dass die Beschwerdegegner selbst einen Personenbezug herstellen können müssen (vgl. das Urteil des EuGH vom 29. Juli 2019, C-40/17, Rz 66 ff und die dort angeführten weiteren Nachweise).

Schließlich spricht für eine weite Auslegung von Art. 4 Z 1 DSGVO auch der Schutzzweck der Verordnung. Dieser liegt darin, ein hohes Niveau des Schutzes der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten (vgl. das Urteil des EuGH vom 1. August 2022, C-184/20 Rz 61).

Dieser Schutzzweck würde konterkariert werden, wenn der Maßstab an die „Identifizierbarkeit“ zu eng angelegt wird, zumal die Beschwerdegegner selbst einräumen, dass zumindest zum Teil unklar sei, ob und inwiefern andere Unternehmen die übermittelten Daten in Folge nutzen (vgl. erneut die Datenschutzerklärung der Beschwerdegegner in der Fassung 12. August 2021, S. 17).

b) Zwischenergebnis

Bei den gegenständlich relevanten Daten (IP-Adresse, Browserdaten und einzigartigen, in Cookies enthaltenen Nutzer-Identifikationsnummern, vgl. Sachverhaltsfeststellung C.8.)

handelt es sich – jedenfalls, wenn diese in Kombination vorliegen, was hier der Fall ist – um personenbezogene Daten gemäß Art. 4 Z 1 DSGVO.

D.3. Prüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

a) Allgemeines zur Einwilligung

Aus dem Wortlaut von Art. 4 Z 11 iVm Art. 7 DSGVO ist abzuleiten, dass eine datenschutzrechtliche Einwilligung nur dann gültig ist, sofern die folgenden Voraussetzungen vollständig erfüllt sind (vgl. die Leitlinien 05/2020 des EDSA zur Einwilligung gemäß Verordnung 2016/679 V1.1 Rz 11 ff):

- Freiwilligkeit;
- Bestimmtheit;
- Informiertheit;
- unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung.

Die Datenschutzbehörde hat sich bereits im Jahre 2018 mit der beschwerdegegenständlichen Frage (Zulässigkeit von „pay or okay“) auseinandergesetzt und ausgesprochen, dass ein kostenpflichtiges Abonnement eine tragfähige Alternative für eine Einwilligung sein kann (vgl. den Bescheid vom 30. November 2018, GZ: DSB-D122.931/0003-DSB/2018).

In Anbetracht der zwischenzeitig ergangenen Urteile des EuGH (hierzu weiter unten) und als Resultat des Meinungsaustauschs nach Art. 57 Abs. 1 lit. g DSGVO mit anderen Aufsichtsbehörden, ergänzt die Datenschutzbehörde die im Jahre 2018 ergangene Judikatur wie folgt:

b) Gültigkeit der Einwilligung im konkreten Fall

Dem Grunde nach kann ein kostenpflichtiges Abonnement weiterhin eine tragfähige Alternative für eine Einwilligung sein (vgl. Frage 9 der FAQ der Datenschutzbehörde, abrufbar unter <https://www.dsb.gv.at/download-links/FAQ-zum-Thema-Cookies-und-Datenschutz.html>).

Mit der Richtlinie (EU) 2019/770 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen bringt der europäische Gesetzgeber nämlich seinen Willen zum Ausdruck, dass Verbraucher – zumindest im gewissen Ausmaß – im Austausch für digitale Dienstleistungen ihre Daten bereitstellen können.

Fraglich ist jedoch, in welchem konkreten Ausmaß dies möglich ist.

Bei dieser Beurteilung spielt im gegebenen Fall die sogenannte „Granularität einer Einwilligung“ – als Aspekt der Freiwilligkeit – eine wesentliche Rolle. Hierzu vertritt der EDSA

die folgende Rechtsansicht (vgl. Leitlinien 05/2020 a.a.O. Rz 43 f, Hervorhebungen seitens der Datenschutzbehörde):

„In Erwägungsgrund 43 wird klargestellt, dass eine Einwilligung nicht als freiwillig erteilt gilt, wenn der Prozess/das Verfahren für das Einholen der Einwilligung es betroffenen Personen nicht ermöglicht, zu verschiedenen Verarbeitungsvorgängen von personenbezogenen Daten gesondert eine Einwilligung zu erteilen (d. h. nur für einige Verarbeitungsvorgänge und für andere nicht), obwohl dies in dem entsprechenden Fall angemessen wäre. In Erwägungsgrund 32 heißt es: ‚Die Einwilligung sollte sich auf alle zu demselben Zweck oder denselben Zwecken vorgenommenen Verarbeitungsvorgänge beziehen. Wenn die Verarbeitung mehreren Zwecken dient, sollte für alle diese Verarbeitungszwecke eine Einwilligung gegeben werden‘.

Wenn der Verantwortliche verschiedene Zwecke für die Verarbeitung zusammengefasst hat und nicht versucht, gesonderte Einwilligungen für jeden Zweck einzuholen, fehlt die Freiheit. Diese Granularität ist eng verwandt mit dem Erfordernis, dass die Einwilligung für den konkreten Fall zu erteilen ist. Dies wird nachfolgend in Abschnitt 3.2 diskutiert. Werden mit der Datenverarbeitung mehrere Zwecke verfolgt, liegt die Lösung für die Einhaltung der Bedingungen für eine gültige Einwilligung in der Granularität, d. h. in der Trennung dieser Zwecke und dem Einholen der Einwilligung für jeden Zweck.“

Im gegenständlichen Fall haben die Beschwerdegegner unstrittig eine Einwilligung für zahlreiche, in ihrer Datenschutzerklärung angeführten Verarbeitungszwecke eingeholt (vgl. Sachverhaltsfeststellung C.5.).

Aus Sicht der Datenschutzbehörde konnten die Beschwerdegegner nicht schlüssig erklären, inwiefern es – neben der Einwilligung zum Zweck der Anzeige (personalisierter) Werbung und der Messung des Werbeerfolgs – angemessen ist, dass die Einwilligung auch weitere Verarbeitungsvorgänge umfasst, die mit dem Einsatz von vielen unterschiedlichen Analyse-Cookies, Cookies zur Website-Optimierung oder Social-Media-Plugins in Verbindung steht.

Nicht verkannt wird das grundsätzliche Interesse der Beschwerdegegner, ihre Website – im Rahmen der unternehmerischen Freiheit gemäß Art. 16 EU-GRC – für das Zielpublikum und für ihre Werbepartner möglichst zu optimieren und möglichst viele Informationen über die Nutzer in Erfahrung zu bringen.

Ein Vorgehen, bei dem jedoch nicht einmal versucht wird, die oben angeführten Vorgaben hinsichtlich der Granularität einzuhalten, und bei dem eine „Pauschaleinwilligung“ einer Abonnement-Variante gegenübergestellt wird, kann kein angemessener Ausgleich zwischen dem Grundrecht auf Datenschutz nach Art. 8 EU-GRC und Art. 16 EU-GRC sein.

Mit anderen Worten: Ein wirtschaftliches Interesse kann nicht dazu führen, dass es – iSd ErwGr 43 DSGVO – angemessen ist, für unterschiedliche Verarbeitungsvorgänge keine gesonderte Einwilligung einzuholen.

So hat auch der EuGH wiederholt ausgesprochen, dass sich Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz auf das absolut Notwendige beschränken müssen und dass ein hoher Maßstab an die oben dargestellten Voraussetzungen für eine gültige Einwilligung zu setzen ist (vgl. die

Urteile vom 14. Februar 2019, C-345/17 Rz 64 sowie vom 1. Oktober 2019, C-673/17 Rz 51 ff).

Sofern die Beschwerdegegner ins Treffen führen, dass auch die Möglichkeit bestehe, das Nachrichtenportal eines anderen Anbieters zu nutzen, ist ihnen entgegenzuhalten, dass dies nach Ansicht des EDSA ebenso keine tragfähige Alternative ist. In einem solchen Fall wäre die Wahlmöglichkeit vom Verhalten anderer Marktteilnehmer und davon abhängig, ob eine betroffene Einzelperson die Dienstleistungen des anderen Verantwortlichen wirklich als gleichwertig ansehen würde (vgl. Leitlinien 05/2020 a.a.O. Rz 38).

Bei all diesen Überlegungen ist letztlich auch der Schutzzweck der DSGVO zu berücksichtigen. Wie bereits oben ausgeführt, liegt dieser darin, ein hohes Niveau des Schutzes der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten (vgl. erneut das Urteil des EuGH vom 1. August 2022 a.a.O.).

Würde man derartige „Pauschaleinwilligungen“ – so wie gegenständlich – zulassen, solange es nur eine kostenpflichtige Abonnement-Variante gibt, besteht die reelle Gefahr, dass viele Angebote im Internet (zB. auch von Old*** oder 4t***) dieser Praxis folgen. Dies hätte wiederum zur Folge, dass es zu schwerwiegenden Eingriffen in das Grundrecht auf Datenschutz jener Personen kommt, die sich eine Abonnement-Variante nicht leisten können.

Die Datenschutzbehörde sieht sich daher veranlasst, von der oben zitierten Rechtsprechung im Hinblick auf Online-Abonnements abzuweichen.

c) Zwischenergebnis

Eine Abonnement-Variante kann eine tragfähige Alternative für die Einwilligung sein, zumal betroffenen Personen eine gewisse Autonomie über die Verarbeitung ihrer Daten zuzugestehen ist. Allerdings müssen sich die damit im Zusammenhang stehenden Verarbeitungsvorgänge auf das absolut Notwendige Ausmaß beschränken.

Gegenständlich wurde dieses Ausmaß aus den oben genannten Gründen überschritten und wurden die Vorgaben für die Granularität – als Aspekt der Freiwilligkeit einer datenschutzrechtlichen Einwilligung – verletzt.

Die Folge einer unfreiwilligen Einwilligung ist ihre Ungültigkeit (vgl. Leitlinien 05/2020 a.a.O. Rz 44).

d) Weitere Erlaubnistatbestände gemäß Art. 6 Abs. 4 DSGVO

Das Setzen oder Auslesen von Cookies (bzw. der Einsatz ähnlicher Technologien) erfordert gemäß Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2002/58/EG idgF. (umgesetzt in § 165 Abs. 3 TKG 2021) eine gültige Einwilligung.

Die Einhaltung der Vorgaben des Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2002/58/EG idgF. (bzw. § 165 Abs. 3 TKG 2021) ist eine Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der darauffolgenden Datenverarbeitung, die in den Anwendungsbereich der DSGVO fällt (vgl. das Urteil des EuGH vom 17. Juni 2021, C-597/19, ab Rz 97).

Wie ausgeführt, ist die gegenständliche Einwilligung des Beschwerdeführers ungültig.

Im Sinne der angeführten Judikatur des EuGH wird dadurch auch die darauffolgende Datenverarbeitung, die in den Anwendungsbereich der DSGVO fällt, unrechtmäßig. Eine nähere Auseinandersetzung mit den Erlaubnistatbeständen des Art. 6 Abs. 1 DSGVO kann daher unterbleiben.

e) Zum Recht auf Geheimhaltung gemäß § 1 Abs. 1 DSG

All diese Ausführungen können auf die Vorgaben von § 1 Abs. 1 und Abs. 2 DSG umgelegt werden.

Sofern die Beschwerdegegner vorbringen, dass § 1 Abs. 1 DSG in Anbetracht der DSGVO unangewendet zu bleiben habe, ist ihnen entgegenzuhalten, dass es sich um eine im Verfassungsrang stehende Bestimmung handelt, die – anders als die DSGVO – an keine bestimmte Verarbeitungsform anknüpft und ein allgemeines Recht auf Geheimhaltung garantiert (vgl. das Erkenntnis des VwGH vom 28. Februar 2018, Ra 2015/04/0087; implizit das Erkenntnis des VwGH vom 19. Oktober 2022, Ro 2022/04/0001, worin sich dieser mit der Feststellung einer in der Vergangenheit liegenden Geheimhaltungspflichtverletzung und dem Verhältnis zu den in Kapitel III DSGVO normierten Rechten auseinandergesetzt hat).

Abgesehen davon spricht nichts dagegen, eine Verletzung von Bestimmungen der DSGVO auch als Verletzung des Grundrechts auf Geheimhaltung nach § 1 Abs. 1 DSG zu werten, zumal dem DSG seit Ingeltungtreten der DSGVO einfachgesetzliche Durchführungsbestimmungen fehlen.

Der unmittelbaren Wirkung der DSGVO wird dadurch kein Abbruch getan und der Vollzug der DSGVO auch nicht erschwert.

f) Ergebnis für Spruchpunkt 1

Die gegenständliche Datenverarbeitung kann durch keinen Tatbestand des Art. 6 Abs. 1 DSGVO und § 1 Abs. 2 DSG gerechtfertigt werden und erweist sich daher als unrechtmäßig.

Mit Spruchpunkt 1 war daher die Unrechtmäßigkeit der Datenverarbeitung festzustellen.

D.4. Zu Spruchpunkt 2

Spruchpunkt 2 stützt sich auf die in Art. 58 Abs. 2 lit. d DSGVO normierter Abhilfebefugnis. Nach Judikatur des Bundesverwaltungsgerichts ist es nämlich zulässig, dass die Datenschutzbehörde auch im Beschwerdeverfahren von ihren in Art. 58 Abs. 2 DSGVO

normierten Befugnissen amtswegig Gebrauch macht (vgl. das Erkenntnis vom 16. November 2022, GZ: W274 2237056-1/8E).

Nach Art. 17 Abs. 1 lit. d DSGVO hat ein Verantwortlicher die personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen, wenn diese unrechtmäßig verarbeitet wurden. Eine Ausnahmebestimmung des Art. 17 Abs. 3 DSGVO liegt nicht vor.

Die Beschwerdegegner haben bis zuletzt unklar gelassen, ob zum Entscheidungszeitpunkt die in Sachverhaltsfeststellung C.8. angeführten Daten des Beschwerdeführers weiterhin verarbeitet werden (vgl. zu den Rechenschafts- und Compliancepflichten eines Verantwortlichen erneut das Urteil des EuGH vom 27. Oktober 2022 a.a.O.), obwohl der Beschwerdeführer iSd Art. 11 Abs. 2 DSGVO „zusätzliche Informationen“ (insbesondere die konkreten Cooke-Werte, die für Profiling verwendet wurden) zur Verfügung gestellt hat.

Eine Frist von vier Wochen scheint angemessen, um den Datenbestand zu überprüfen.

Vor diesem Hintergrund war spruchgemäß von den Abhilfebefugnissen Gebrauch zu machen.

D.5. Zu Spruchpunkt 3

a) Antrag auf Untersagung der relevanten Verarbeitungsvorgänge

Darüber hinaus ist über den Antrag des Beschwerdeführers, gemäß Art. 58 Abs. 2 lit. f DSGVO ein Verarbeitungsverbot gegen die Beschwerdegegner zu verhängen, abzusprechen.

Aus dem Wortlaut von Art. 58 Abs. 2 lit. f DSGVO kann nicht abgeleitet werden, dass einer betroffenen Person ein subjektives Recht zukommt, dass eine Aufsichtsbehörde ein ganz konkretes Verarbeitungsverbot verhängt.

Dies kann auch nicht aus der bisherigen Judikatur des EuGH abgeleitet werden. So hat dieser festgehalten, dass eine Aufsichtsbehörde zwar verpflichtet ist, im Falle eines festgestellten Verstoßes geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen. Die konkrete Auswahl der Abhilfebefugnisse obliegt jedoch der Aufsichtsbehörde (vgl. das Urteil des EuGH vom 16. Juli 2020, C-311/18 Rz 112).

Wenn nach dem EuGH die Auswahl der Abhilfebefugnisse aber Sache der Aufsichtsbehörde ist, so kann umgekehrt kein subjektiver Rechtsanspruch auf die Ausübung einer ganz konkreten Abhilfebefugnis bestehen.

Im vorliegenden Fall scheint es zudem angebrachter, dies – nach einem sorgfältigen Austausch mit den anderen Aufsichtsbehörden – im Rahmen eines Verfahrens nach Art. 58 Abs. 1 lit. b DSGVO durchzusetzen

b) Antrag auf Verhängung einer Geldbuße

Zuletzt war über den Antrag des Beschwerdeführers, eine Geldbuße gegen die Beschwerdegegner zu verhängen, abzusprechen.

Ein subjektives Recht auf Einleitung eines Strafverfahrens gegen einen gewissen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter kann aus Art. 77 Abs. 1 bzw. § 24 Abs. 1 und 5 DSG nicht abgeleitet werden.

Darüber hinaus gilt nach § 25 Abs. 1 VStG das Prinzip der Amtswegigkeit gilt (vgl. *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni* [Hrsg], VStG Kommentar 2 [2017] § 25 Rz 1).

Ein Verwaltungsstrafverfahren kann daher von einer betroffenen Person nur angeregt werden, ein Anspruch auf Einleitung eines solchen besteht nicht.

Insgesamt war daher spruchgemäß zu entscheiden.